

1. Sachverhalt¹

A arbeitet an einem Flughafen als Servicemitarbeiter für ein privates Sicherheitsunternehmen. Dort ist er für die Ordnung und Entzerrung von langen Warteschlangen vor den Sicherheitskontrollen zuständig. Dabei ist er auch befugt, einzelne Personen in Bereiche mit kürzerer Wartezeit zu führen. Der Fluggast B wartet zusammen mit seinem Freund in einer Schlange und befürchtet, aufgrund der extremen Wartezeiten seinen Flug zu verpassen. Er fragt A, den er durch seine Kleidung als Mitarbeiter des Flughafens identifiziert, ob ein „Fast-Check-in“ möglich sei. Daraufhin fordert A ihn auf, ihm nach draußen zu folgen. Dort sagt er: „Ich riskiere dafür zwar meinen Job, aber wieviel kannst du machen? Einen Fuffi?“. B ist bewusst, dass A das Geld für das Vorbeiführen an der Warteschlange haben möchte, und verneint die Frage. A erwidert: „Entweder ihr macht das und ich bringe dich und deinen Kollegen nach vorne und spare euch 2,5 Stunden oder ihr müsst auf den guten Willen von anderen Leuten hoffen. Kein Geld dabei?“ Erneut lehnt B ab und kehrt zu seinem Freund in der Warteschlange zurück. Da B privat unterwegs ist, erkennt A nicht, dass er von Beruf Polizist ist.

Das AG spricht A u.a. vom Vorwurf der versuchten Erpressung gem. §§ 253 Abs. 1, 2,

Dezember 2024

Fast-Check-in für einen Fuffi?

Erpressung / Drohung mit Unterlassen / Empfindlichkeit des Übels

§ 253 StGB

famos-Leitsätze:

1. Die Ankündigung, ein erlaubtes, aber rechtlich nicht gebotenes Handeln zu unterlassen, kann eine Drohung mit einem empfindlichen Übel darstellen.
2. Ein Übel ist nicht empfindlich i.S.d. § 253 Abs. 1 StGB, wenn vom Bedrohten in seiner konkreten Situation erwartet werden kann, dem Übel in besonderer Selbstbehauptung standzuhalten.

OLG Köln, Urteil vom 11. Juni 2024 – 1 ORs 52/24; veröffentlicht in BeckRS 2024, 14171.

3, 22, 23 Abs. 1 StGB² frei.³ Hiergegen legt die StA Sprungrevision zum OLG ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Im Mittelpunkt des Falles steht der Tatvorwurf der versuchten Erpressung gem. §§ 253 Abs. 1, 2, 3, 22, 23 Abs. 1. Indem A von B 50 € für den „Fast-Check-in“ verlangte und ihm für den Fall der Nichtzahlung in Aussicht stellte, ihn und seinen Begleiter nicht an der Warteschlange vorbeizuführen, könnte er mit einem empfindlichen Übel gedroht haben. Das könnte insofern problematisch sein, als hier eine Drohung mit einem Unterlassen vorliegt.

¹ Der Sachverhalt wurde gekürzt, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² Alle folgenden Normen ohne weitere Bezeichnung sind solche des StGB.

³ In dieser Fallbesprechung konzentrieren wir uns auf § 253. Die Strafbarkeit nach den §§ 299, 331, 332 wird ausgeklammert.

Eine **Drohung** ist das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt.⁴ Der Begriff der Drohung in § 253 Abs. 1 ist inhaltlich identisch mit dem des § 240 Abs. 1.⁵ § 253 Abs. 1 erfordert, dass der Täter dem Betroffenen ein **Übel** androht. Unter einem Übel wird jede vom Adressaten als nachteilig empfundene Veränderung der Außenwelt verstanden.⁶ Das angedrohte Übel kann sowohl in einer Handlung als auch in einem Unterlassen liegen.⁷ Ob eine Drohung mit einem Übel vorliegt, ist aus der Sicht eines objektiven Empfängers zu beurteilen.⁸ Aus objektiver Sicht hat A dem B kein sicheres Verpassen des Fluges in Aussicht gestellt, sondern lediglich aufgezeigt, ihn in der Warteschlange nicht vorbeizulassen, wenn er nicht zahlt. A hat B eine unveränderte Lage in Aussicht gestellt, da sich B jederzeit zurück zu seinem Begleiter in die Warteschlange stellen konnte, also ein Unterlassen angekündigt. Die unveränderte Lage hätte aufgrund der langen Wartezeiten dazu führen können, dass sie den Flug verpassen. Darin könnte das Übel liegen. Bei der Drohung mit einem Unterlassen gilt es grundsätzlich folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

Droht der Täter damit, eine **rechtlich gebotene** Handlung zu unterlassen, liegt nach allgemeiner Ansicht unproblematisch das Inaussichtstellen eines künftigen Übels vor.⁹

Eine Drohung mit dem Unterlassen einer **rechtlich verbotenen** Handlung ist hingegen keine Drohung mit einem empfindlichen Übel, da das Nichtgewähren eines rechtlich unzulässigen Vorteils kein empfindliches Übel sein kann.¹⁰ Fälle, in denen der Täter mit dem Unterlassen eines **erlaubten, aber nicht gebotenen** Handelns droht und sich die Situation für den Bedrohten nicht verschlechtert, sind jedoch umstritten.¹¹ Um diese Konstellation geht es auch hier. A war als privater Sicherheitsmitarbeiter zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, B und seinen Begleiter an der Warteschlange vorbeizuführen. Außerdem hat sich die Lage des B nicht verschlechtert, da er jederzeit zu seinem Freund in die Warteschlange zurückkehren konnte.

Nach früherer Rspr. und Teilen der Lit. liegt in einem solchen Fall keine Drohung mit einem empfindlichen Übel vor, da die Verweigerung einer Leistung, auf die der Bedrohte keinen Anspruch hat, für ihn nicht rechtlich nachteilig sei.¹² Der Täter müsse vielmehr zum Handeln verpflichtet sein. Jemand, der ankündigt, lediglich eine Handlung zu unterlassen, zu der er nicht verpflichtet ist, weise bloß auf eine ohnehin missliche Lage hin und zeige einen möglichen Ausweg auf.¹³ Der Handlungsspielraum des Bedrohten werde erweitert, ohne seine Entscheidungsfreiheit unzulässig

⁴ BGHSt 31, 195, 201; *Hilgendorf/Valerius*, BT I, 2021, § 4 Rn. 18; *Kudlich*, JA 2024, 872, 873; *Rengier*, BT II, 25. Aufl. 2024, § 23 Rn. 39; *Wessels/Hettinger/Engländer*, BT 1, 47. Aufl. 2023, § 8 Rn. 370.

⁵ *Fischer*, StGB, 71. Aufl. 2024, § 253 Rn. 5.

⁶ BGH NJW 2014, 401, 403; *Sinn*, in MüKo, StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 71.

⁷ BGHSt 31, 195, 202; *Bosch*, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 253 Rn. 5; *Wessels/Hettinger/Engländer*, BT 1 (Fn. 4), § 8 Rn. 371.

⁸ BGH NJW 2014, 401.

⁹ *Reinbacher*, BT I (Fn. 6), § 16 Rn. 27; *Rengier*, BT II (Fn. 4), § 23 Rn. 47; *Sander*, in MüKo (Fn. 7), § 253 Rn. 12; *Wessels/Hettinger/Engländer*, BT 1 (Fn. 4), § 8 Rn. 371.

¹⁰ *Reinbacher*, BT I (Fn. 6), § 16 Rn. 28; *Rengier*, BT II (Fn. 4), § 23 Rn. 48; *Wessels/Hettinger/Engländer*, BT 1 (Fn. 4), § 8 Rn. 371.

¹¹ *Kindhäuser/Hilgendorf*, in LPK, StGB, 10. Aufl. 2025, § 240 Rn. 25; *Kudlich*, JA 2024, 872, 873; *Kuhlen*, in Schönemann-FS, 2014, S. 611; *Reinbacher*, BT I (Fn. 6), § 16 Rn. 29; *Roxin*, ZStW 129 (2017), 277; *Wessels/Hettinger/Engländer*, BT 1 (Fn. 4), § 8 Rn. 372.

¹² BGH GA 1960, 277, 278; NSTz 1982, 287; OLG Hamburg NJW 1980, 2592; *Fischer* (Fn. 5), § 253 Rn. 8; *Horn*, NSTz 1983, 497; *Hoven*, ZStW 128 (2016), 173; *Vogel*, in LK, StGB, Bd. 8, 12. Aufl. 2010, § 253 Rn. 11.

¹³ OLG Hamburg NJW 1980, 2592; *Hoven*, ZStW 128 (2016), 173, 192.

einzuschränken.¹⁴ Nach dieser Ansicht liegt in unserem Fall mangels Handlungspflicht des A keine Drohung mit einem empfindlichen Übel vor.

Nach jüngerer Rspr. kann grundsätzlich auch in der Ankündigung, ein rechtlich nicht gebotenes, im Ermessen des Täters stehendes Verhalten zu unterlassen, eine tatbestandliche Drohung liegen, selbst wenn sich die Lage der bedrohten Person nicht verschlechtert.¹⁵ Das Übel liege in etwas Unangenehem, Nachteiligem und den Umständen nach zu Vermeidendem.¹⁶ Folgt man dieser Rspr. in ihrer sehr weiten Auslegung, liegt hier ein Übel vor, da auch in der Möglichkeit des Verpassens des Fluges etwas Nachteiliges gesehen werden kann.

Eine Ansicht in der Lit. fragt hingegen, ob das rechtlich nicht gebotene Verhalten, das im Ermessen des Täters liegt, lediglich den Nicht-Eintritt einer Verbesserung für das Opfer zur Folge hat.¹⁷ In Fällen, in denen sich an der Lage des Betroffenen nichts ändert, werde sein Handlungsspielraum bloß erweitert. Argumentiert wird, dass der betroffenen Person nur etwas entgehe, aber nichts geschehe.¹⁸ Nur wenn das Unterlassen die Lage des Opfers verschlechtert, sei ein empfindliches Übel anzunehmen. In unserem Fall hatte B die Sorge, seinen Flug zu verpassen, ohnehin. Das Unterlassen des Vorbeischleusens durch A war auch sonst nicht mit einer Verschlechterung der Lage des B verbunden. Er konnte einfach zu seinem Freund in die Warteschlange

zurückkehren. Nach dieser Ansicht liegt daher keine Drohung mit einem Übel vor.

Geht man von einem weiten Begriff des Übels aus und bejaht ein solches, müsste dieses auch **empfindlich** i.S.d. § 253 Abs. 1 gewesen sein. Darunter versteht man jeden Nachteil, der geeignet erscheint, den Bedrohten im Sinne des Täterverlangens zu motivieren.¹⁹ Umstritten ist, auf welchen Betrachter dabei abzustellen ist.²⁰

Laut früherer Rspr. kommt es nicht auf die Situation des konkret Bedrohten, sondern auf einen „besonnenen Durchschnittsmenschen“ an.²¹ Es hätte wohl von jedermann erwartet werden können, der Drohung standzuhalten, sodass nach dieser Ansicht ein empfindliches Übel zu verneinen wäre.

Die h.M. stellt hingegen auf die individuelle Lage des Bedrohten ab.²² Es fehle an der Empfindlichkeit des Übels, wenn erwartet werden kann, dass der Bedrohte der Drohung in **besonnener Selbstbehauptung** standhält. Zur Beurteilung der besonnenen Selbstbehauptung sei die konkrete Situation des Bedrohten entscheidend und was diesem unter dem Gesichtspunkt der Selbstverantwortung zugemutet werden kann.²³ Von Bedeutung seien u.a. der Beruf sowie das Alter des Bedrohten.²⁴ Auch die Intensität der Zwangswirkung müsse berücksichtigt werden.²⁵ Die Zwangswirkung hielt sich hier besonders gering, da B sich freiwillig in der Situation am Flughafen befand und er noch andere Personen in der Warteschlange hätte bitten können, ihn vorzulassen. Gerade von ihm als

¹⁴ Hoven, ZStW 128 (2016), 173, 192; Kudlich, JA 2024, 872, 874; Roxin, ZStW 129 (2017), 277, 280.

¹⁵ BGHSt 31, 195, 201.

¹⁶ BGHSt 31, 195, 201; Sinn, in MüKo (Fn. 7), § 240 Rn. 71.

¹⁷ Kuhlen, in Schönemann-FS (Fn. 12), S. 617; Rengier, BT II (Fn. 4), § 23 Rn. 51 f.; Roxin, ZStW 129 (2017), 277, 298.

¹⁸ Fischer (Fn. 5), § 240 Rn. 34; Rengier, BT II (Fn. 4), § 23 Rn. 51; Roxin, JR 1983, 336.

¹⁹ BGHSt 31, 195, 201; Reinbacher, BT I (Fn. 6), § 16 Rn. 24.

²⁰ Sinn, in MüKo (Fn. 7), § 240 Rn. 86.

²¹ BGH NStZ 1982, 287.

²² BGHSt 31, 195, 201; Sinn, in SK, StGB, Bd. 5, 9. Aufl. 2019, § 253 Rn. 14; Vogel, in LK (Fn. 13), § 253 Rn. 9.

²³ Wolters, in SK, StGB, Bd. 4, 9. Aufl. 2017, § 240 Rn. 11.

²⁴ Sinn, in MüKo (Fn. 7), § 240, Rn. 82; Wolters, in SK (Fn. 23), § 240 Rn. 11.

²⁵ Wolters, in SK (Fn. 23), § 240 Rn. 11.

Polizisten konnte ein besonderes Maß an Standhaftigkeit erwartet werden, denn aufgrund der Ausbildung und Erfahrung von Polizist/-innen ist davon auszugehen, dass sie in Bedrohungssituationen besonnen und widerstandsfähig reagieren. Unter diesen Bedingungen konnte man von B erwarten, der Drohung standzuhalten, sodass auch nach dieser Ansicht ein empfindliches Übel zu verneinen wäre.

Nach einer dritten Ansicht in der Lit., die eine Kombination der ersten beiden Ansichten darstellt, sollen sowohl objektive als auch subjektive Elemente berücksichtigt werden.²⁶ Abzustellen sei auf einen besonnenen Menschen in der konkreten Lage des Betroffenen. Da die Empfindlichkeit sowohl nach objektiver als auch nach subjektiver Betrachtungsweise abzulehnen ist, ist sie auch nach dieser Ansicht zu verneinen.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Das OLG verwirft die Revision der StA und bestätigt den Freispruch des AG. In der Ankündigung eines Unterlassens könne grundsätzlich eine Drohung mit einem Übel liegen. A stellte B in Aussicht, dass er es im Fall der Nichtzahlung unterlassen werde, ihn und seinen Freund an der Schlange vorbeizuführen. Auch die Ankündigung, ein solches erlaubtes, aber nicht gebotenes Handeln zu unterlassen, könne eine Drohung mit einem empfindlichen Übel darstellen.

Bei der Beurteilung, was dem Betroffenen in Aussicht gestellt wird und ob hierin eine Drohung mit einem Übel liegt, sei auf den objektiven Empfängerhorizont abzustellen. Entscheidend sei daher allein, wie die Äußerung des A für einen objektiven Empfänger zu verstehen war. A habe B nicht darauf hingewiesen, dass dieser seinen Flug sicher verpassen werde, sondern dass er bei Nichtzahlung lediglich „auf den guten Willen“ anderer Leute

angewiesen sei. Demnach habe A keine Verschlechterung der Situation des B in Aussicht gestellt. Vielmehr sei dessen Lage – angesichts der bereits bestehenden Sorge, den Flug zu verpassen – unverändert geblieben.

Doch auch in dem Ankündigen, eine rechtlich erlaubte Handlung, die zu keiner Verschlechterung der Lage des Bedrohten führt, zu unterlassen, könne grundsätzlich eine Drohung mit einem Übel liegen. Ein Übel stelle etwas Unangenehmes, Nachteiliges und den Umständen nach zu Vermeidendes dar. Dies könne hier das Verpassen des Fluges sein. Für die Annahme eines Übels spreche, dass mit dem Risiko, den Flug zu verpassen, die Sorge vor entgangener Urlaubsfreude sowie vor finanziellen Mehrkosten und einem organisatorischen Mehraufwand einhergehe. Dagegen spreche allerdings, dass die fortdauernde Sorge, den Flug möglicherweise zu verpassen, kein dem Eintritt eines neuen Übels gleichwertiges Gewicht erlangt hat und dass von B keine Gegenleistung abverlangt wurde, die für ihn eine besonders schwere Zumutung darstellte. Ob A mit seiner Aussage letztlich ein Übel in Aussicht stellte, könne allerdings dahinstehen, da es jedenfalls an der Empfindlichkeit fehle.

Um diese zu bestimmen, sei die Sicht des konkreten Empfängers in seiner jeweiligen Situation entscheidend. Das OLG führt aus, dass von B in der konkreten Situation hätte erwartet werden können, der Drohung in besonnener Selbstbehauptung standzuhalten. B habe sich freiwillig an den Flughafen begeben und habe sich mit einer Vielzahl von Menschen in der Warteschlange befunden. Durch das langsame Vorrücken in der Schlange sei bei Nichtzahlung die Möglichkeit geblieben, den Flug dennoch zu erreichen. Zudem habe er die Option gehabt, andere Fluggäste aus der Warteschlange zu bitten, ihn vorzulassen.

²⁶ *Hilgendorf/Valerius*, BT I (Fn. 4), § 4 Rn. 19; *Reinbacher*, BT I (Fn. 6), § 16 Rn. 25; *Vogel*, in LK (Fn. 13), § 253 Rn. 9.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Sowohl die Problematik der Drohung mit einem Unterlassen als auch die Bestimmung der Empfindlichkeit eines Übels stellen relevante Probleme in Fortgeschrittenen- und Examensklausuren dar.²⁷ Eine Erpressung gem. § 253 erfordert immer auch eine Nötigungshandlung gem. § 240. Es ist also zunächst zu prüfen, ob der Täter durch Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel auf das Opfer eingewirkt hat. Die beiden Nötigungsmittel können alternativ oder kumulativ angewendet werden.²⁸ Gewalt setzt eine physische Wirkung beim Opfer voraus,²⁹ während die Drohung psychischen Druck erzeugt, indem ein zukünftiges Übel in Aussicht gestellt wird.³⁰ Die Drohung sollte kurz von der bloßen Warnung, die nicht unter § 253 Abs. 1 fällt, abgegrenzt werden, wenn der Sachverhalt dafür Anlass bietet. Bei Warnungen weist der Täter lediglich auf einen Nachteil hin, der unabhängig von seinem Einfluss eintreten soll.³¹ Aus der Aussage des A geht hervor, dass er es unterlassen würde, B und seinen Begleiter weiter vorne in die Warteschlange zu lassen, wenn B die 50 € nicht bezahlt. Er gibt also sehr wohl vor, Einfluss darauf zu haben, dass B und sein Begleiter den Flug nicht verpassen, so dass eine Warnung ausscheidet.

Wenn eine Drohung mit einem Unterlassen gegeben ist, ist es wichtig zu erkennen, dass es sich nicht um einen Fall des § 13 handelt, weil der Täter nicht durch Unterlassen droht, sondern durch aktives Tun damit, eine Handlung nicht vorzunehmen.³² Liegt eine Drohung mit einem Übel vor, muss geprüft

werden, ob das Übel als empfindlich anzusehen ist.

In unserem Fall sollte in einer Klausur noch an eine Strafbarkeit nach § 299 wegen Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr gedacht werden. Dazu ist ein Handeln im geschäftlichen Verkehr i.S.d. § 299 erforderlich. Geschäfte mit privaten Endverbrauchern werden von der Norm nicht erfasst.³³ Da A nicht im geschäftlichen Verkehr handelte, scheidet eine Strafbarkeit nach § 299 aus.

Darüber hinaus sollte die Prüfung einer Vorteilsannahme gem. § 331 bzw. Bestechlichkeit gem. § 332 in unserem Fall nicht außer Acht gelassen werden, wenn der Täter die Vornahme einer Handlung von einer Gegenleistung des dadurch Begünstigten abhängig macht. In solchen Fällen kommen sowohl Erpressung als auch Vorteilsannahme bzw. Bestechlichkeit in Betracht.³⁴ Bei dem Täter muss es sich dazu um einen Amtsträger i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 handeln. In Klausuren kann bei der Bestimmung der Amtsträgereigenschaft insbesondere die Prüfung von Nr. 2 lit. c im Mittelpunkt stehen.³⁵ Dabei sind als Tatbestandsmerkmale der öffentlich-rechtliche Beststellungsakt durch eine zuständige Stelle, die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung sowie die Angehörigkeit oder Beauftragung von einer Behörde oder sonstigen Stelle zu nennen.³⁶ Als Aufgaben der öffentlichen Verwaltung kommen die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben sowie die Ausübung von Diensten der staatlichen Daseinsvorsorge in Betracht.³⁷ Eine

²⁷ Kudlich, JA 2015, 551, 552.

²⁸ Reinbacher, BT I (Fn. 6), § 16 Rn. 5; Sinn, in MüKo (Fn. 7), § 240 Rn. 27.

²⁹ BVerfGE 92, 1, 17; BGHSt 41, 182, 183.

³⁰ BGHSt 16, 386, 387; 31, 195, 201; Sander, in MüKo (Fn. 7), § 253 Rn. 10.

³¹ BGH NJW 2014, 401, 403; Fischer (Fn. 5), § 253 Rn. 5; Reinbacher, BT I, 2024, § 16 Rn. 22; Renzger, BT II (Fn. 4), § 23 Rn. 42.

³² Eidam, in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 240 Rn. 42; Valerius, in BeckOK, StGB, 63. Ed., Stand: 01.11.2024, § 240 Rn. 38.

³³ BGHSt 2, 396, 402; Krick, in MüKo (Fn. 7), § 299 Rn. 146.

³⁴ BGHSt 44, 251, 252; Zimmermann/Stolz, NZWiSt 2024, 469, 471.

³⁵ Rönnau/Wegner, JuS 2015, 505.

³⁶ v. Heintschel-Heinegg/Trüg, in BeckOK (Fn. 31), § 11 Rn. 16.

³⁷ BGH NStZ 2019, 652.

Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme gem. § 331 bzw. Bestechlichkeit gem. § 332 scheidet hier mangels Amtsträgereigenschaft des bei einem privaten Sicherheitsunternehmen angestellten A aus.

5. Kritik

Die Annahme der Straflosigkeit des A überzeugt. Dem OLG ist darin zuzustimmen, dass die Ankündigung, ein rechtlich nicht gebotenes Handeln zu unterlassen, grundsätzlich als Drohung i.S.d. Erpressungstatbestandes gewertet werden kann. Auch die weite Auslegung des Begriffes des Übels ist nachvollziehbar, da ansonsten viele strafwürdige Fälle rechtmäßiger Drohungen aus der Strafbarkeit herausfallen würden. Als Beispiel kann der berühmte Kaufhausdetektivfall dienen.³⁸ Hier drohte ein Detektiv einer Kundin, sie wegen eines Diebstahls anzuzeigen, falls sie nicht mit ihm schlafe. Der BGH bejahte hier erstmalig die Drohung mit einem empfindlichen Übel für den Fall eines rechtlich nicht gebotenen, im Ermessen des Täters stehenden Verhaltens, das eine Verschlechterung für das Opfer bedeutet. Die Verschlechterung bestand darin, dass das Opfer eine Anzeige befürchten musste, wenn es den Geschlechtsverkehr mit dem Kaufhausdetektiv verweigerte. Nach früherer Rspr. und Teilen der Lit. wäre der Täter hingegen straflos geblieben, da er keine Handlungspflicht verletzt hat.³⁹ Das Stellen der Anzeige stand in seinem Ermessen.

Anders als im Kaufhausdetektivfall hatte das OLG im vorliegenden Fall über die Konstellation zu entscheiden, dass die Lage des Betroffenen unverändert bleibt, weil B jederzeit in die Schlange hätte zurückkehren können. Nach Ansicht des OLG kann grundsätzlich ein Übel vorliegen, auch wenn sich die Lage des Bedrohten nicht verschlechtert. Dem ist zuzustimmen. Legt man den Begriff des Übels weit aus und fordert keine Veränderung der

Außenwelt, liegt auch in dem möglichen Verpassen eines Fluges etwas Nachteiliges. Zwar könnte vorgebracht werden, dass ohne eine drohende Verschlechterung möglicherweise kein ausreichender Druck besteht, der den Bedrohten dazu bringt, gegen seinen Willen zu handeln. Überzeugend ist es jedoch, dies wie das OLG im Rahmen der Empfindlichkeit des Übels zu prüfen, um eine Einschränkung vorzunehmen und sicherzustellen, dass nur solche Äußerungen sanktioniert werden, die einen erheblichen Druck auf den Betroffenen ausüben.

Dass das OLG bei seiner Beurteilung, ob ein Übel vorliegt, darauf abstellte, wie die Aussage des Täters für einen objektiven Empfänger zu verstehen war, überzeugt ebenfalls, weil es nicht darum geht, ob der Täter die Drohung verwirklichen will.

Weiterhin ist dem OLG zuzustimmen, im Rahmen der Prüfung der Empfindlichkeit eine differenzierte Bewertung der Zwangswirkung vorzunehmen. Bei der Frage, auf welchen Betrachter abzustellen ist, erscheint es vorzugswürdig, wie das OLG sowohl subjektive als auch objektive Kriterien zu berücksichtigen. Diese Ansicht führt in einer Vielzahl von Fällen zu einem gerechteren Ergebnis, da sie Reaktionen, die über das hinausgehen, was ein durchschnittlicher Mensch in derselben Situation empfinden oder tun würde, z.B. irrationale Panikreaktionen, außer Acht lässt und damit Rechtssicherheit schafft.

(Constanze Beckert/Alena Gierlasinski)

³⁸ BGHSt 31, 195, 201.

³⁹ BGH GA 1960, 277, 278; NSTz 1982, 287; Fischer (Fn. 5), § 253 Rn. 8; Horn, NSTz 1983, 497; Hoven, ZStW 128 (2016), 173.